

Merkblatt betreffend Verwendung von im Ausland immatrikulierten Gütertransportfahrzeugen für Verkehre innerhalb des Schweizer Zollgebiets (Binnentransporte / Kabotage)

1. Rechtliche Grundlagen

Art. 14	Landverkehrsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft
Art. 8 Anlage C	Istanbuler Übereinkommen
Art. 9 und 58	Zollgesetz (ZG)
Art. 34	Zollverordnung (ZV)
Art. 115 und 150	Verkehrszulassungsverordnung (VZV)

2. Binnentransporte / Kabotage

Gewerbliche Gütertransporte innerhalb des Schweizer Zollgebiets sind grundsätzlich nur mit **schweizerisch verzollten / versteuerten** und in der Schweiz **immatrikulierten** Motorfahrzeugen und Anhängern erlaubt. Lediglich die Verzollung und Entrichtung der MWST alleine berechtigt noch nicht zu gewerblichen Transporten innerhalb des Schweizer Zollgebiets.

Verboten ist beispielsweise, wenn ein ausländisches Zugfahrzeug in die Schweiz fährt, dort seinen unverzollten und ausländisch immatrikulierten Anhänger abkuppelt und dieser anschliessend durch ein in der Schweiz immatrikuliertes Zugfahrzeug zum Empfänger gebracht wird (oder umgekehrt).

3. Ausnahmen

3.1 Die Eidg. Zollverwaltung kann unter bestimmten Voraussetzungen für Binnentransporte die zollfreie vorübergehende Verwendung von ausländischen Gütertransportfahrzeugen oder -anhängern in der Schweiz bewilligen. Dazu muss der Gesuchsteller nachweisen, dass

- keine entsprechenden inländischen Fahrzeuge / Anhänger zur Verfügung stehen und die ausländischen Beförderungsmittel nur für eine **kurze Dauer** benützt werden sollen; oder
- die ausländischen Fahrzeuge / Anhänger zu Testzwecken eingeführt werden.

Entsprechende Gesuche sind frühzeitig in schriftlicher Form an die Oberzolldirektion / Sektion Fahrzeuge und Strassenverkehrsabgaben in 3003 Bern zu richten.

3.2 Im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Transporten gelten nachfolgende, Weiterbeförderungen nicht als Kabotage. Toleriert wird die Weiterbeförderung:

- eines ausländischen Anhängers, der bei einer Zollstelle (unter Zollüberwachung) zurückgelassen wurde. Die Weiterbeförderung muss mit einem Zugfahrzeug des **gleichen Unternehmens** erfolgen, welches die Ware oder den Anhänger zuvor zur Zollstelle transportiert hat.
- eines ausländischen Anhängers, der an irgend einem Ort im Zollgebiet (≠ Zollstelle) zurückgelassen wurde. Die Weiterbeförderung hat spätestens am nächstfolgenden Werktag zu erfolgen und muss mit dem **gleichen Zugfahrzeug**

geschehen, welches den Anhänger zuvor über die Grenze verbracht hat. Das Zugfahrzeug darf zwischenzeitlich im Schweizer Zollgebiet nicht gewerblich eingesetzt werden und vor der Weiterbeförderung darf weder ab- noch zugeladen werden.

Diese Regelung gilt im umgekehrten Fall auch im Export resp. im Transit.

- eines im Zollgebiet zurückgelassenen ausländischen Anhängers, der zuvor mit dem gleichen Zugfahrzeug über die Grenze gefahren wurde, wobei die Ladung des Anhängers ganz oder teilweise auf dieses Zugfahrzeug verschoben werden darf. Das Zugfahrzeug darf zwischenzeitlich nicht grenzüberschreitend eingesetzt werden.

Hinweise

- Fahrzeuge, welche im Fürstentum Liechtenstein immatrikuliert sind, unterliegen nicht dem Verbot für Transporte innerhalb des Schweizer Zollgebiets, da diese Fahrzeuge schweizerisch verzollt und versteuert sind (das Fürstentum Liechtenstein gehört zum Schweizer Zollgebiet).
- Für Personenbeförderungen gelten zudem weitergehende bzw. ergänzende Vorschriften.

4. Meldeverfahren bei Verdacht auf verbotene Binnentransporte / Kabotage

Kabotagevergehen werden primär von der Zollfahndung geahndet. Eine Verdachtsmeldung muss zumindest folgendes beinhalten:

- **Angaben zum Fahrzeug:** ausländisches Kontrollschild, ausländische Halterfirma bzw. Firmenaufschrift auf dem Fahrzeug;
- **Ort und Zeit der Feststellung:** genaue zeitliche und lokale Bezeichnung, wo ein verdächtiger Transport festgestellt wurde (Adresse, Flurbezeichnung, etc.);
- **Sachverhalt:** nähere Angaben, die einen Kabotageverdacht begründen (z.B. beladen von Waren, die mit grosser Sicherheit an einen Abnehmer in der Schweiz geliefert werden, etc.);
- **Kontaktperson für Rückfragen:** Angabe von Personen, die von der Zollfahndung bezüglich des Sachverhaltes angerufen werden können.

Entsprechende Fotos des ausländischen Fahrzeuges sind zudem von Nutzen.

Anzeigen mit den oben aufgeführten, absolut notwendigen Inhalten sind per E-Mail an folgende Adresse zu senden: zentrale.ozd-zefa@ezv.admin.ch

Die Zollfahndung ist darauf angewiesen, dass sie möglichst detaillierte Informationen erhält, weshalb ein Verdacht auf verbotene Inlandtransporte besteht. Vollzieht die Zollfahndung ungerechtfertigte Untersuchungshandlungen, so besteht die Gefahr von Entschädigungsansprüchen der vom Verdacht betroffenen Personen oder Unternehmungen.

Allenfalls ist die Polizei zu benachrichtigen, wenn die Situation unklar ist oder eine sofortige Intervention erforderlich erscheint.

Aus rechtlichen Gründen kann die Zollfahndung über das Resultat der eingeleiteten Abklärungen und Massnahmen keine Rückmeldungen geben.